



Genehmigungsbescheid

vom 08. Dezember 2017
AZ.: 53.0005/15/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel und deren Vor- und Zwischenprodukten (HB-Anlage) der Firma Bayer AG auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	4
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	5
4	BEGRÜNDUNG	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Genehmigungsverfahren	6
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	6
4.2.2	Zuständigkeiten	7
4.2.3	Antrag	7
4.2.4	Behördenbeteiligung	7
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	8
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	16
5.1	Allgemeines	16
5.2	Immissionsschutz (Lärmschutz)	16
5.3	Boden- und Grundwasserschutz	17
5.4	Anlagensicherheit	21
6	NEBENBESTIMMUNGEN ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	22
7	HINWEISE	23
8	HINWEISE ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	24
9	LAGEPLÄNE ZU NEBENBESTIMMUNGEN 5.3.2 UND 5.3.3	26
10	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	27
11	ANTRAGSUNTERLAGEN	28
12	ABKÜRZUNGEN	29

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Bayer AG (zum Zeitpunkt der Antragstellung Bayer CropScience AG)

41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 18.12.2014 die Genehmigung erteilt, die

HB-Anlage (Anlage 106)

(Hauptanlage: Ziffer 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 11 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Umbenennung der BE 2 in „Läger und Nebeneinrichtungen“,
- die Verkleinerung der Lagerfläche des Freilagers A 547 durch Abtrennen des Bau-felds A 543,
- den Aufbau einer eigenen Kälteversorgung durch
 - Errichtung und Betrieb einer Ammoniak-Verdampferanlage auf dem Bau-feld A 543,
 - Umrüsten des vorhandenen offenen Kühlkreislaufs in einen geschlossenen Kühlkreislauf durch
 - Errichtung und Betrieb eines Ausgleichsbehälters V008-KL10-BA010 (4 m³) für Methanol-Sole im Gebäude A 559,
 - Errichtung und Betrieb der Lagerbehälter V009-TA15-BA015 (40 m³) und V009-TA32-BA032 (25 m³) für Methanol-Sole im Tanklager A 549,
 - Errichtung und Betrieb einer neuen Ableitfläche A 549-Süd,
 - Errichtung und Betrieb zweier Solepumpen auf der neuen Ableitfläche A 549-Süd,
- eine Erweiterung der Regelungen zur Mitteilung nach § 12 (2b) BImSchG.

Die Kapazität der Anlage beträgt unverändert 28.200 t/a Pflanzenschutzmittel und Biozide einschließlich deren Vor- und Zwischenprodukte.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Apparate und der baulichen Anlagen wurde mit Bescheid 53.0005/15/G16-Ger vom 07.03.2016 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördlichen Entscheidungen ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- b) die Eignungsfeststellungen nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Lagerbehälter
 - V009-TA15-BA015 (40 m³)
 - V009-TA32-BA032 (25 m³)für Methanol-Sole im Tanklager A549,
- c) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verkleinerung des Lagerplatzes A 547.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

Während des Genehmigungsverfahrens trat die VAWS NRW mit Inkrafttreten der AwSV außer Kraft. In den Antragsunterlagen wird noch auf die VAWS NRW Bezug genommen. Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen nicht für erforderlich gehalten.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Bayer AG - zum Zeitpunkt der Antragstellung Bayer CropScience AG - betreibt auf dem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 202 die Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel und deren Vor- und Zwischenprodukten (HB-Anlage, Anlage 106), Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU).

Die HB-Anlage besteht aus den Betriebseinheiten

BE 1: Herstellung und Weiterverarbeitung

BE 2: Läger

BE 3: Abwasservorbehandlung

Mit Datum vom 18.12.2014 reichte die Firma Bayer CropScience AG - jetzt Bayer AG - bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der HB-Anlage ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen Errichtung und Betrieb einer eigenen Kälteversorgung. Die Lagerfläche des Freilagers A 547 wird verringert durch Abtrennen des Baufelds A 543 für eine Ammoniak-Verdampferstation. Der vorhandene, bisher zur MZT-Anlage offene Kühlkreislauf wird geschlossen. Neben einem neuen Ausgleichsbehälter werden im Tanklager A 549 zwei Soletanks errichtet nebst zweier Solepumpen auf der neuen Ableitfläche A 549-Süd.

Die Kältestation nebst vorstehend genannter Aggregate wird der Betriebseinheit 2 „Läger“ zugeordnet, die in „Läger und Nebeneinrichtungen“ umbenannt wird.

Durch das Vorhaben erhöht sich das Stoffinventar an gefährlichen Stoffen.

Zudem wird seitens der Bayer AG beantragt, die Regelungen für die Mitteilungen nach §12 (2b) BImSchG anzupassen, die mit Genehmigungsbescheid 53.0026/09/G16-bax festgelegt wurden.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die HB-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 (2) der 4. BImSchV stellen gemäß Ziffer 4.8, Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Ziffern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV sowie Ziffer 10.25 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der HB-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Anlagen der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet, da es sich bei der HB-Anlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

Bei der beantragten Änderung der HB-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 03.07.2017, Nr. 26, Seite 234, lfd. Nr. 334) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 18.12.2014 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (HB-Anlage) auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle) und
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV sowie zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Einhaltung der angemessenen Abstände im Sinne des § 50 BImSchG sowie hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der TRAS 110 (Technische Regel Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen) beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen, Gerüche

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe hervorgerufen. Für luftgetragene Emissionen der HB-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.6.1.2 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen eine „Schallemissions- / Immissionsprognose für den HB-Betrieb der BayerCrop Science AG am Standort Dormagen“ (EIP 2014-360-2) in der Fassung vom 30.09.2014 beigefügt. In diesem Gutachten wird plausibel nachgewiesen, dass die anteiligen Immissionspegel der Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts an allen Immissionsorten um mindestens 17 dB(A) unterschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden nicht hervorgerufen. Für die Schallemissionen der HB-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.6.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Für Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden sind spezielle Anforderungen in Nr. 5.4.4.1r TA Luft formuliert. Diese Regelungen sind jedoch hinsichtlich des Antragsgegenstandes nicht einschlägig.

Die Anforderungen an die technische Dichtheit der Anlage werden eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hinsichtlich der Luftverunreinigungen und der Gerüche die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt werden.

4.2.6.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Mit dem Vorhaben sind weder Änderungen der Abfallmengen noch der Abfallzusammensetzung verbunden. Eine weitere Prüfung war daher nicht erforderlich.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung sowie die Demontage der Anlage und die Wiederverwertung oder Entsorgung der dabei anfallenden Baustoffe.

Ebenso beinhalten die Maßnahmen eine Untersuchung anfallenden Erdaushubs. Eine Zustandserhebung von Boden und Grundwasser einschließlich eines qualifizierten Vergleichs einschließlich Erheblichkeitsbeurteilung mit den im Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ermittelten Ausgangswerten wird mittels Nebenbestimmung festgeschrieben.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die HB-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Bayer AG im Sinne des § 3 (5a) BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der HB-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage und damit
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
 - einer Beschreibung der Verfahren,
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der HB-Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,

- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sind ausreichend.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW. Die Prüfung ergab, dass - bezogen auf das beantragte Änderungsvorhaben - den Unterlagen zu entnehmen ist, dass die Betreiberin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern. Die Maßnahmen des Betreibers schließen einen Störfall, ausgehend von der geänderten Anlage, im Rahmen praktischer Vernunft aus.

Hinsichtlich der TRAS 110 ergab die Prüfung des LANUV, dass den Erfordernissen der TRAS 110 Rechnung getragen wird.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 Bl. 1 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03-1), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurde dem Teilsicherheitsbericht eine Stellungnahme bezüglich der Achtungsabstände beigefügt, in der der Gutachter zu dem Schluss kommt, dass die maßgeblichen Abstände innerhalb des Werksgebietes bleiben. Die Berechnungen wurden durch das LANUV geprüft und nicht beanstandet.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Der Standsicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen keine Bedenken.

4.2.6.7.3 Wasser- und Bodenschutzrecht

Wasser- und Abwasserrecht

Mit den Baumaßnahmen sind keine Bodeneingriffe verbunden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Stofflicher Rahmen für den Ausgangszustandsbericht

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU ist für die HB-Anlage gemäß § 10 (1a) BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diejenigen relevant gefährlichen Stoffe möglich ist, die in der HB-Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Für die HB-Anlage wurde mit Rahmengen Genehmigung 53.0026/09/G16-bax vom 16.11.2009 ein stofflicher Rahmen festgelegt, der in dieser Form nicht mehr die der-

zeit oder zukünftig verwendeten Stoffe oder hergestellten Produkte beschreibt. Da die in der Rahmengenehmigung 53.0026/09/G16-bax genehmigten Stoffe und Produkte aufgrund ihrer jeweiligen Eigenschaften teilweise als Rahmeneckpunkt erforderlich sind, kann auf diese Stoffe oder Produkte nicht formell verzichtet werden, auch wenn eine tatsächliche Verwendung nicht mehr erfolgt. Von Stoffen oder Produkten, die nicht tatsächlich gehandhabt / hergestellt werden, ist keine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich. Eine Bodenuntersuchung im Rahmen des Berichtes über den Ausgangszustand ist daher nicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat daher den Antragsunterlagen in Kapitel 6 den Anhang 3a aus dem Konzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes (Stoffliste AZB) beigelegt und erklärt, dass diese Stoffliste AZB die derzeit und zukünftig gehandhabten Stoffe und Produkte umfasst. Sie hat sich verpflichtet, alle über diese Stoffliste AZB hinausgehenden Stoffe und Produkte im Rahmen einer Mitteilung nach § 12 (2b) BImSchG mitzuteilen. Diese Verpflichtung wird mittels Nebenbestimmung 5.1.3 konkretisiert.

Boden- und Grundwasserschutz hinsichtlich relevant gefährlicher Stoffe

Mit dem Vorhaben ist die Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 (10) BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3 c) der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Der seitens der Antragstellerin vertretenen Auffassung, die Überwachung des Grundwassers erfolge mit dem Werkstrichter und begründe mit der systematischen Überwachung des Verschmutzungsrisikos den Verzicht auf die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser, wird nicht gefolgt. Eine solche Konzeption ist kein genereller Ersatz für die wiederkehrenden Überwachungspflichten, die zudem anlagenscharf zu sehen sind und daher nicht über den Werkstrichter abgedeckt werden können. Die Überwachungspflicht für Boden- und Grundwasser ist auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt.

Mit Blick auf die hydrologischen Standortbedingungen sowie den potenziell starken Einfluss des Rheins bzw. der Rheinwasserstände und die sich damit ändernden Bedingungen ist eine jährliche Grundwasseruntersuchung fachlich angezeigt.

Aus Bodenprofilen aus dem Bereich des CHEMPARK Dormagen ist bekannt, dass dort Bodenhorizonte mit einem gewissen Rückhaltevermögen für Schadstoffe vorliegen. Von einer regelmäßigen Beprobung des Bodens kann daher nicht abgesehen werden. Restriktionen für die zu untersuchenden Bereiche sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.

Der Turnus für Bodenuntersuchungen wurde mit dem Mindestüberwachungsturnus gem. § 21 (2a) Nr. 3 c) der 9. BImSchV von 10 Jahren angesetzt. Fachliche Gründe zur Abweichung von dieser Mindestanforderung sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

4.2.6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der HB-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund unveränderter Emissionen der HB-Anlage nicht zu besorgen.

4.2.6.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.6 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.3 Die Verwendung eines Stoffes oder die Herstellung eines Produktes, der bzw. das nicht in der Stoffliste AZB des Kapitels 6 der Antragsunterlagen aufgeführt ist, ist mindestens einen Monat vor Beginn der Verwendung oder Herstellung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unter Verwendung des Formulars der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides 53.0026/09/G16-bax schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für solche Stoffe oder Produkte, die zwar mit Genehmigungsbescheid 53.0026/09/G16-bax genehmigt sind, aber nicht in der Stoffliste AZB des Kapitels 6 der Antragsunterlagen aufgeführt sind.
- Diese Stoffe oder Produkte sind bei der nächsten, auf die jeweilige Mitteilung nach § 12 (2b) BImSchG folgende Fortschreibung des Berichtes über den Ausgangszustand zu berücksichtigen.

5.2 Immissionsschutz (Lärmschutz)

- 5.2.1 Die Anlage ist gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2.5 TA Lärm zu ändern und zu betreiben.
- 5.2.2 Die Anlage ist so ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Tabelle 1: Anteilige Beurteilungspegel der HB-Anlage für den Tag- ($L_{r,T}$) und Nachtzeitraum ($L_{r,N}$)

Immissionsort	$L_{r,T}$ [dB(A)]	$L_{r,N}$ [dB(A)]
Ramrather Weg 39	34	28
Heinestraße 8	32	25
Jussenhovener Straße 83	24	16
Schillerstraße 4	25	16

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.2.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.2.2 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.2.4 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.2.3 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.3 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der "Schallemissions- / Immissionsprognose für den HB-Betrieb der BayerCrop Science AG am Standort Dormagen" in der Fassung vom 30.09.2014 (EIP 2014-360-2) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.3 festgestellten Werten durchzuführen.

5.3 Brandschutz

- 5.3.1 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbe-

reitschaft überprüfen zu lassen.

5.4 Boden- und Grundwasserschutz

5.4.1 Es sind alle zehn Jahre wiederkehrend Bodenuntersuchungen an seitens der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Ver- und Entsorgungsinfrastuktur lagemäßig im Detail festzulegenden Probenahmestellen in den in der Abbildung 1 in Kapitel 9 gekennzeichneten Bereichen durchzuführen:

- a) eine in dem rot und mit einem X markierten Bereich,
- b) eine in dem rot und mit einem Y markierten Bereich,
- c) eine in dem Bereich der rot markierten Probenahmestelle 6.

Die Fristen für die Regelüberwachung des Bodens gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Die Beprobung ist bis 1 m in die Terrassenablagerungen des Rheins, mindestens jedoch bis 5 m Tiefe durchzuführen. Die Probenahme hat meterweise oder bei Schichtwechsel und Auffälligkeiten zu erfolgen.

Die Probenahme einschließlich der Bodenansprache und zugehöriger Dokumentation haben durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser zu erfolgen.

Im Einzelnen sind bei der Probenahme

- Boden-/ Torfart des Feinbodens,
- Kornfraktionen und Anteilsklassen des Grobbodens,
- substantielle Beimengungen (im Sinne von Substratinhomogenitäten),
- Humusgehalt,
- Carbonatgehalt,
- Wasserstand unter Geländeoberfläche (ggf. im Einzelfall auch der Schwankungsbereich) und
- pH-Wert

mindestens klassiert anzugeben.

Es ist eine geologische Feldmethode zum Aufschluss zu wählen, bei der die Realisierung dieser Anforderungen an die Probenahme gewährleistet ist.

Dem Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser obliegt die Entscheidung über die Anzahl und die Aus-

wahl der zur analytischen Untersuchung ausgewählten Proben je Probenahmestelle. Hierbei sind potenzielle Eintragspfade, organoleptische Auffälligkeiten, die Stoffeigenschaften sowie das Vorhandensein von Bodenschichten mit hohem Sorptionsvermögen für Schadstoffe zu berücksichtigen. Dabei sind 35 - 50 % der entnommenen Bodenproben zur Analytik zu bringen.

- 5.4.2 Das Grundwasser ist an den Grundwassermessstellen 403 und 452 - vgl. Abbildung 2 in Kapitel 9 - und einer im Nordosten der Anlage neu zu errichtenden wiederkehrend jährlich zu beproben (siehe Abbildung 1 in Kapitel 9, blaues Oval). Die neue Grundwassermessstelle ist bis zur Basis des Quartärs abzuteufen und vollkommen auszubauen. Die Fristen für die Regelüberwachung des Grundwassers gelten ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Zur Grundwasserbeprobung sind die sog. Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Wassertemperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung) zu erheben und darüber die Repräsentativität der jeweiligen Wasserprobe sicherzustellen.

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

- 5.4.3 Die Analyse der Bodenproben gem. Nebenbestimmung 5.4.1 Buchstabe a) ist auf die relevanten gefährlichen Stoffe Ammoniak (Parameter Ammonium-Stickstoff im Eluat) und Methanol-Sole (Parameter Methanol mittels HS/GC-MS),

die Analyse derjenigen gem. Nebenbestimmung 5.4.1 Buchstaben b) und c) auf Methanol-Sole (Parameter Methanol mittels HS/GC-MS) vorzunehmen.

Die Grundwasserproben sind auf die relevanten gefährlichen Stoffe Ammoniak (Parameter Ammonium-Stickstoff) und Methanol-Sole (Parameter Methanol mittels HS/GC-MS) zu analysieren.

Zur Feststoffuntersuchung (Boden) ist dazu soweit in der Stoffliste der Zusatz „im Eluat“ vorliegt, nach Elution mit Wasser im Feststoff-Flüssigkeitsverhältnis 1:2 das Eluat zu untersuchen.

Zusätzlich ist der pH-Wert der Bodenproben nach der Methode für Bodenmaterial (derzeit DIN ISO 10390) zu ermitteln.

Die Analysen und die zugehörige Dokumentation haben durch ein DAkkS-

akkreditiertes Labor zu erfolgen. Die Analysemethoden sowie Analysevorschriften und Normen für die Parameter sind dem abgestimmten Ausgangszustandsbericht zu entnehmen bzw. es sind die zum jeweiligen Überwachungszeitpunkt nach dem Stand der Technik aktualisierten oder diese ersetzenden Normen und Analysenvorschriften anzuwenden.

Untersuchungsstellen, die andere Verfahren verwenden, müssen nachweisen, dass die Ergebnisse mit den Ergebnissen der angegebenen Verfahren gleichwertig oder vergleichbar sind.

- 5.4.4 Der Sachverständige für die Erkundung und Untersuchung von Boden- und Grundwasser hat über die jeweilige Überwachungsmaßnahme einen umfassenden Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Köln, spätestens sechs Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar zuzusenden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten. In den Jahren, in denen Überwachungsmaßnahmen an Boden und Grundwasser gem. vorstehenden Überwachungsturnusfestlegungen erfolgen, sind diese zeitlich so koordiniert durchzuführen, dass sie fristgerecht zusammengeführt in einem Bericht behandelt werden. In die Bewertung sind durch den Sachverständigen zudem Ergebnisse von und ein Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel des Ausgangszustandsberichtes und anderer Überwachungskampagnen an der Anlage, einzubeziehen.

Der Bericht muss zudem mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- die Ergebnisse der Analysen einschließlich Laborprotokollen gem. Nebenbestimmung 5.4.2,

außerdem zu Bodenuntersuchungen

- einen genordneten Lageplan mit eingetragenen Probenahmestellen,
- die Anzahl und die Auswahl der zur analytischen Untersuchung gebrachten Proben je Probenahmestelle einschließlich einer Begründung,
- die Bodenansprache und Schichtenverzeichnisse,

außerdem zu Grundwasseruntersuchungen

- die Lage und Ausbaupläne der Grundwassermessstellen,
- hydraulisches Gefälle, Abstandsgeschwindigkeit, k_f -Wert, Filtergeschwindigkeit,
- einen Grundwassergleichenplan zum Beprobungstichtag und

- die Probenahmeprotokolle.

5.5 Anlagensicherheit

- 5.5.1 Die Verfahrensfliessbilder sind nach Abschluss des Detail-Engineerings zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die überprüften oder aktualisierten Verfahrensfliessbilder sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auszuhändigen.
- 5.5.2 Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage ist diese durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG, der über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen muss, einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Abnahmeprüfung umfasst insbesondere die im Anhang 5 der TRAS 110 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen - aufgeführten Anforderungen, die nicht bereits in einem Sachverständigenutachten im Sinne von Kapitel 5 (1) TRAS 110 abschließend bewertet wurden. Die Abnahmeprüfung hat erst zu erfolgen, wenn alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile installiert und betriebsbereit sind.
- 5.5.3 Spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren sind wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG, der über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen muss, durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.5.2 geforderte Abnahmeprüfung. Bei diesen wiederkehrenden Prüfungen ist darüber hinaus festzustellen, ob und ggf. welche Abweichungen von diesem Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.
- 5.5.4 In die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile sind alle fünf Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
- 5.5.5 An der Kälteanlage ist jährlich wiederkehrend eine Prüfung durch eine sachkundige Person im Sinne der DIN EN 13313 durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.5.2 geforderte Abnahmeprüfung. Die Prüfung durch eine sachkundige Person umfasst insbesondere
- a) die äußere Sichtprüfung aller Anlagenteile, insbesondere die äußere Sichtprüfung der durch äußere Korrosion gefährdeten Anlagenteile,

- b) die Sichtprüfung der Kälte­dämmung sowie der Befestigungen und Verbindungen,
- c) Dichtheitsprüfungen während des Betriebes,
- d) Funktionsprüfungen der sicherheitstechnisch erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen, der sicherheitstechnisch erforderlichen Absperrarmaturen und solcher Armaturen, die betriebsmäßig nicht betätigt werden,
- e) die Sichtprüfung der Sicherheitsventile,
- f) die Funktionsprüfung der Lüftungsanlage und
- g) Funktionsprüfungen der Gefahrenmeldeeinrichtungen.

5.5.6 Flexible Kältemittelleitungen, die aktiv bewegt werden, sind mindestens alle sechs Monate durch eine sachkundige Person im Sinne der DIN EN 13313 auf Dichtheit prüfen zu lassen, beispielsweise im Rahmen einer Sichtprüfung. Die Herstellerangaben zu Prüf­fristen und Prüf­umfang sind bei der Fristfestsetzung und Prüfung zu berücksichtigen.

5.5.7 Vor jedem Füll- bzw. Entleerungsvorgang ist die Anlage einer Prüfung durch eine sachkundige Person im Sinne der DIN EN 13313 oder einer befähigten Person gemäß BetrSichV zu unterziehen. Dies schließt insbesondere eine Dichtheitsprüfung sowie die Prüfung erforderlicher Absper­rungen und Warnhinweise ein.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

6.1.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

6.1.2 Der Ausgangszustandsbericht ist unter Beachtung der Stellungnahme des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln vom 09.11.2017 zu überarbeiten und um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführ-

ten Probenahmen, zu den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie um deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 30.06.2018 vorzulegen.

6.1.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.

6.1.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

7.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

7.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).

7.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 (1) BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).

- 7.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 7.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.6 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 (1) BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.
- 7.7 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 7.8 Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

8 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 8.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

8.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserver-
schmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Be-
richt über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der
Betreiber gemäß § 5 (4) BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage
verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser
Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszu-
stand zurückzuführen.

9 Lagepläne zu Nebenbestimmungen 5.4.1 und 5.4.2

(hier nicht wiedergegeben)

10 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

11 Antragsunterlagen

- Anschreiben, Inhaltsverzeichnis
- Kapitel 1: Formular 1
- Kapitel 2: Formular 2
- Kapitel 3: Erklärungen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter
- Kapitel 4: Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
- Kapitel 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Kapitel 6: Angaben zu den Stoffen
- Kapitel 7: Formulare
- Kapitel 8: Angaben gemäß UVPG
- Kapitel 9: Schallgutachten
- Kapitel 10: Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Kapitel 11: Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG
- Bauantragsunterlagen
- Kapitel 12: Zeichnungen und Pläne
- Kapitel 13: Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

12 Abkürzungen

AZB	Bericht über den Ausgangszustand im Sinne des § 10 (1a) BImSchG
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz- vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN EN 3	DIN Norm „Tragbare Feuerlöscher“

IN ISO 10390	DIN-Norm „Bodenbeschaffenheit- Bestimmung des pH-Wertes“
DIN EN 13313	DIN-Norm „Kälteanlagen und Wärmepumpen - Sachkunde von Personal“
EN	Europäische Norm
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HS/GC-MS	Headspace Gaschromatographie / Massenspektrometrie
Richtlinie 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABL. L 334 S. 17)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 197 S. 1 vom 24.07.2012)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TRAS	Technische Regeln Anlagensicherheit der Kommission für Anlagensicherheit

TRAS 110	Technische Regel Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)